



GARTENSTADT HAAN • POSTFACH 1665 • 42760 HAAN

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
per E-Mail an
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Ansprechpartner Herr Stolz
Dienststelle Amt für Stadtplanung und Vermessung
Gebäude Alleestraße 8, 42781 Haan
Raum 109
Telefon 02129 911 - 320
Telefax 02129 911 - 302
E-Mail planungsamt@stadt-haan.de
Mein Zeichen sto-61
Ihr Zeichen

Haan, 28. Juli 2023

Betreff: Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

hier: Stellungnahme der Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Haan begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplans mit dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die damit einhergehenden Steuerungselemente. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau der Stadt Haan am 29.08.2023 werden zu der vorgestellten Änderung des Landesentwicklungsplans und den darin enthaltenen Zielen und Grundsätzen folgende Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Im Verhältnis zu den verfügbaren Windenergie-Potenzialflächen wird die Planungsregion Düsseldorf in Relation deutlich stärker in Anspruch genommen als andere Planungsregionen. So ist die Differenz zwischen den vom LANUV ermittelten Potenzialflächen und den gemäß der LEP-Vorgabe im Regionalplan festzusetzenden Windenergiebereichen hier (ebenso wie im RVR-Gebiet) deutlich geringer. Dies führt dazu, dass die Potenzialflächen in der Planungsregion Düsseldorf mit der Ausweisung von Windenergiebereichen weitgehend ausgeschöpft werden und eine Priorisierung vorhandener Flächen – anders als in anderen Regionen – nahezu unmöglich ist. Dies könnte dazu führen, dass Flächen mit erhöhten Schutzansprüchen (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur, Waldbereiche) herangezogen werden, obwohl in anderen Planungsregionen geeignetere Flächen zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus verfügt Haan mit 48,2 % über einen hohen Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen (Kreis Mettmann: 30,8 %; NRW: 16,8 %) sowie einen im Verhältnis geringen Anteil von Vegetationsflächen (51,2 %), der damit einhergeht (Kreis Mettmann: 57,7 %; NRW: 74,4 %). Hinzu kommt, dass die Stadt Haan mit einem Waldanteil von 15,9 % zu den waldarmen Gemeinden zählt (vgl. Grundsatz 10.2-7) und sich BSN-Bereiche, die für die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls in Frage kommen (vgl. Ziel 10.2-8), weitgehend mit Flächen mit besonderen Schutzansprüchen überlagern. Dies hat zur Folge, dass potenzielle Windenergiebereiche in Haan nur in Siedlungsnähe

ausgewiesen werden könnten und Windräder notgedrungen an die Wohnbebauung heranrücken würden.

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Wie bereits zu Ziel 10.2-2 dargestellt, zählt Haan zu den waldarmen Gemeinden. Daher sind die Waldflächen hier – neben Laub- auch Nadelwaldflächen – besonders schützenswert. Es wird begrüßt, dass in Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 20 % auf die Festlegung von Windenergiebereichen in regionalplanerisch ausgewiesenen Waldbereichen verzichtet werden soll. Um diese Waldflächen verbindlich zu schützen, spricht sich die Stadt Haan dafür aus, dies in einem Ziel und nicht, wie im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans angedacht, in einem Grundsatz festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bettina Warnecke

(Bürgermeisterin)